

BGer 5D_187/2015 vom 27. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_187_2015

FR: TF 5D_187/2015 du 27 octobre 2015

IT: TF 5D_187/2015 del 27 ottobre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

5D_187/2015

Urteil vom 27. Oktober 2015

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Füllemann.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Schweizerische Eidgenossenschaft, Kanton Luzern, Einwohnergemeinde und röm.-kath. Kirchgemeinde Luzern, vertreten durch das Steueramt der Stadt Luzern,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Definitive Rechtsöffnung,

Verfassungsbeschwerde gegen den Entscheid vom 4. September 2015 des Kantonsgerichts Luzern (1. Abteilung).

Nach Einsicht

in die Verfassungsbeschwerde u.a. gegen den Entscheid vom 4. September 2015 des Kantonsgerichts Luzern, das eine Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die erstinstanzliche Erteilung der definitiven Rechtsöffnung an die Beschwerdegegner für insgesamt Fr. 23'861.70 abgewiesen hat,

in Erwägung,

dass Verfassungsbeschwerden innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des kantonalen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post zu übergeben sind (Art. 117 i.V.m. Art. 100 Abs. 1, Art. 48 Abs. 1 BGG),

dass der Entscheid des Kantonsgerichts vom 4. September 2015 dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 18. September 2015 eröffnet worden ist,

dass die von der Beschwerdeführerin am 21. Oktober 2015 bei der Deutschen Post eingereichte Beschwerde an das Bundesgericht erst am 24. Oktober 2015 und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist (Montag, den 19. Oktober 2015) der Schweizerischen Post übergeben worden ist,

dass die pauschale Berufung der Beschwerdeführerin auf eine nicht bezeichnete Krankheit keine Fristwiederherstellung im Sinne von Art. 50 BGG zu rechtfertigen vermag,

dass sich somit die Verfassungsbeschwerde als verspätet und daher als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist,

dass im Übrigen die Verfassungsbeschwerde auch deshalb unzulässig wäre, weil sie den Begründungsanforderungen der Art. 116 und 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG in keiner Weise entspricht,

dass die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG),

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist,

erkennt das präsidierende Mitglied:

1.

Auf die Verfassungsbeschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht Luzern schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 27. Oktober 2015

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Escher

Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.